

Verordnung über die Zulassung von Pädakustikern und Pädakustikerinnen

vom 25. Mai 2011

Das Eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Zulassung von Pädakustikern und Pädakustikerinnen, die Versicherte unter 18 Jahren mit Hörgeräten versorgen, die Geräte anpassen und die Versicherte über die korrekte Anwendung instruieren.

Art. 2 Zulassung

Nur vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zugelassene Pädakustiker und Pädakustikerinnen sind befugt, auf Kosten der Invalidenversicherung tätig zu sein.

Art. 3 Ausbildung

Für die Zulassung müssen Pädakustiker und Pädakustikerinnen folgende Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen:

- a. Abschluss als Hörgeräteakustikerin oder Hörgeräteakustiker mit eidgenössischem Fachausweis oder ein vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom und zusätzlich eine Ausbildung mit Abschlussprüfung und Diplomarbeit in Pädakustik; oder
- b. Hochschulabschluss in Physik oder einer technischen Fachrichtung sowie eine nachgewiesene Spezialisierung auf dem Gebiet der Abklärung und Therapie von Schwerhörigkeit mindestens auf dem Niveau einer Dissertation und zusätzlich eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit an einem universitären pädaudiologischen Zentrum, an dem Anpassungen von Hörgeräten für Kinder durchgeführt werden.

SR

¹ SR 831.201

Art. 4 Räumlichkeiten

Für die Zulassung müssen Pädakustiker und Pädakustikerinnen über Räumlichkeiten verfügen, die:

- a. ruhig und in sich abgeschlossen sind;
- b. mindestens 8 m² gross und 2 m hoch sind;
- c. mit einer fest installierten Messanlage ausgestattet sind;
- d. in Bezug auf das Grundgeräusch Ziffer 3 des Anhangs zur Audiometrieverordnung vom 9. März 2010² einhalten.

Art. 5 Technische Einrichtung

¹ Für die Zulassung müssen Pädakustiker und Pädakustikerinnen über folgende technische Einrichtungen verfügen:

- a. einen Tonaudiometer, nach den ISO-Normen kalibriert, mit Vertäubungsmöglichkeiten mit einem Frequenzbereich für Luftleitung von 125–8000 Hz, für Knochenleitung von 500–4000 Hz, für Freifeld (Lautsprecher von 125–8000 Hz) sowie mit einer Lautstärkeintensität für Luftleitung von 0–120 dB/HL, für Knochenleitung von 0–65 dB/HL und für Lautsprecher von 0–85 dB/HL;
- b. eine Anlage für sprachaudiometrische Prüfungen mit einem Abspielgerät mit verschleissfreien Tonträgern mit europäisch und regional anerkanntem Testmaterial; die Tests müssen sowohl über Kopfhörer bis 120 dB/SPL als auch über Lautsprecher in einer Distanz von 1 m und bis 90 dB/SPL verzerrungsfrei durchgeführt werden können;
- c. einen Computer mit der notwendigen Software für die Programmierung von Hörgeräten;
- d. eine Messeinrichtung zur Überprüfung der Hörgeräte;
- e. ein In-situ-Sondenmessgerät zur Überprüfung der individuellen Leistung im Ohr;
- f. eine Bohrmaschine mit mindestens 30 000 Umdrehungen pro Minute inklusive Fräser zur Bearbeitung verschiedener Materialien;
- g. eine Poliermaschine;
- h. ein Ultraschallgerät;
- i. ein Otoskop;
- j. ein Abdruckbesteck;
- k. eine RECD-Messanlage (Real-Ear-to-Coupler-Difference);
- l. ein Tympanometer.

² SR 941.216

² Für audiometrische Messmittel gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006³ und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Art. 6 Erteilung der Zulassung

¹ Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss das Zulassungsgesuch unter Verwendung des vom BSV erstellten Formulars einreichen.

² Das BSV entscheidet über das Zulassungsgesuch. Es kann für die Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen Sachverständige beiziehen.

Art. 7 Entzug der Zulassung

¹ Erfüllt die zugelassene Person die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr oder hält sie die vom BSV zur Erfüllung der Voraussetzungen gesetzte Frist nicht ein, so kann das BSV die Zulassung entziehen.

² Stellt die zugelassene Person ihre Tätigkeit ein, so hat sie dies unverzüglich dem BSV zu melden; das BSV entzieht daraufhin die Zulassung.

Art. 8 Informationspflicht

Jede wesentliche Änderung im Zusammenhang mit der zugelassenen Person, insbesondere in Bezug auf Standort, Adresse oder Personal, ist dem BSV unverzüglich zu melden.

Art. 9 Liste der zugelassenen Pädakustiker und Pädakustikerinnen

Das BSV erstellt eine Liste der zugelassenen Pädakustiker und Pädakustikerinnen.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

25. Mai 2011

Eidgenössisches Departement des Innern:

Didier Burkhalter

³ RS 941.210

Erläuterungen

zur Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Zulassung von Pädakustikern

Die apparative Versorgung von Kindern mit Hörschwächen wie auch die Zulassungsbedingungen von Pädakustikerinnen und Pädakustikern waren seit 1. Juli 2006 im Tarifvertrag zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und den Akustikerverbänden geregelt (insbesondere in Anhang 6). Der Vertrag wurde auf den 30. Juni 2011 aufgelöst.

Vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung waren die Kinder in drei Gruppen aufgeteilt: K1, K2 und K3. Die bisher vertraglich geregelten, gegenüber den Erwachsenen höheren, Tarife galten für Kinder der Gruppe K1 (Kinder bis 7 Jahre) und K3 (Kinder jeglichen Alters mit Sprachentwicklungsstörungen oder anderen Beeinträchtigungen). Für Kinder der Gruppe K2 (Kinder ab 8 Jahren mit einer praktisch normalen Sprachentwicklung) galten die gleichen Regeln wie für die apparative Versorgung bei Erwachsenen.

In der vorliegenden Verordnung gibt es diese Unterscheidung nicht mehr. Künftig gelten für alle Kinder unter 18 Jahren die gleichen Regeln, wie dies auch in der Ziffer 5.07.3 des Anhangs zur HVI vorgesehen ist, welche für alle Kinder die gleichen Höchstvergütungsbeträge vorsieht. Dies entspricht gegenüber der bisherigen Regelung einer Ausweitung des Anspruchs auf eine Spezialversorgung.

Ab dem 1. Juli 2011 gelten Höchstvergütungsbeträge für die Leistungen von Pädakustikerinnen und Pädakustiker. Abgegolten werden die apparative Versorgung und die erforderliche Nachbetreuung während 6 Jahren, d.h. Anpassungs- und Beratungsleistungen (vgl. Ziff. 5.07.3 des Anhangs zur Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI); SR **831.232.51**). Die Vergütung erfolgt direkt an die Leistungserbringer. Einzig der Beitrag für Batteriekosten der Geräte sowie die Reparaturkosten werden mittels Pauschalen an die versicherte Person überwiesen.

Die apparative Versorgung bei Kindern, insbesondere bei Kleinkindern, bedingt spezielle Voraussetzungen, etwa die interdisziplinäre Zusammenarbeit (Pädaudiologie, Audiopädagogik, Pädakustik), einen höheren Zeitaufwand für die Anpassung der Geräte und eine kinderspezifische Infrastruktur. Deshalb werden die meisten der bisher im Anhang 6 zum Hörgerätetarifvertrag verankerten Bedingungen in die vorliegende Verordnung übernommen.

Art. 1 (Zweck)

Artikel 1 der Verordnung hat den Zweck, den Ablauf der Zulassung von Pädakustikern und Pädakustikerinnen zu regeln. Für Kinder mit Hörschwächen soll

die Qualitätsleistung bei der apparativen Versorgung gesichert werden. Der Qualitätsstandard kann erreicht werden, indem die Ausbildung von Pädakustikerinnen und Pädakustikern, die Räumlichkeiten, über die sie verfügen müssen, sowie die technische Einrichtung zur Ausübung ihrer Tätigkeit zulasten der Invalidenversicherung geregelt werden. Artikel 3 bis 5 der Verordnung enthalten die Einzelheiten dazu.

Art. 2 (Zulassung)

Artikel 2 präzisiert, dass nur vom Bundesamt für Sozialversicherungen zugelassene Pädakustiker und Pädakustikerinnen berechtigt sind, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zu Lasten der Invalidenversicherung zu versorgen.

Art. 3 bis 5

Die Artikel 3 bis 5 regeln die Ausbildung von Pädakustikerinnen und Pädakustikern, sowie die räumlichen und technischen Voraussetzungen.

Es handelt sich in weiten Teilen um die gleichen Voraussetzungen wie in Anhang 6 des Tarifvertrages, der bis 30. Juni 2011 Gültigkeit hat. Diese Voraussetzungen müssen für eine Zulassung gemäss Artikel 6 erfüllt sein.

Für die apparative Versorgung Erwachsener gibt es keine solchen Vorgaben, da diese ihre Hörgeräteversorgung selbstverantwortlich bestimmen können. Bei Kindern hingegen stellt ein gutes Gehör die Voraussetzung für den Spracherwerb und die Lesekompetenz und damit für eine normale Schulzeit und spätere Erwerbstätigkeit dar. Kleinkinder können zudem ihre Bedürfnisse und Probleme nicht selber ausdrücken, deshalb müssen Pädakustikerinnen und Pädakustiker speziell geschult werden.

Die technische Einrichtung für die Evaluation der Hörschwäche wird ebenfalls an die kinderspezifischen Bedürfnisse angepasst.

Art. 6 (Zulassungsbewilligung)

Pädakustikerinnen und Pädakustiker, die zulasten der Invalidenversicherung tätig sein wollen, müssen vom BSV zugelassen sein. Sie müssen nachweisen können, dass sie alle Voraussetzungen gemäss den Artikeln 3 bis 5 erfüllen. Der Zulassungsantrag ist mittels Formular beim BSV einzureichen und hat sämtliche Unterlagen zu umfassen, die belegen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

Bevor das BSV über die Zulassung entscheidet, kann es Sachverständige beiziehen. In Anwendung des Anhangs 6 des Tarifvertrages wurde eine Fachkommission Pädakustik ins Leben gerufen. Darin vertreten sind Pädakustikerinnen und

Pädakustiker, Kliniken (Pädaudiologische Zentren), Sonderschulen für Hörgeschädigte und das BSV. Die Fachkommission nimmt ihre Aufgaben wie bisher wahr und kann bei Zulassungsanträgen beigezogen werden.

Art. 7

(Zulassungsentzug)

Erfüllen Pädakustikerinnen oder Pädakustiker die Voraussetzungen der vorliegenden Verordnung nicht mehr, kann ihnen die Zulassung entzogen werden. Bevor das BSV die Zulassung entzieht, kann es die betreffenden Pädakustiker bzw. Pädakustikerinnen auffordern, die Vorgaben innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. Die Zulassung wird somit erst entzogen, wenn die Person die erforderlichen Massnahmen auch nach Ablauf der Frist nicht getroffen hat.

Gibt eine zugelassene Person ihre Tätigkeit auf, hat sie dies unverzüglich dem BSV zu melden. Das BSV hebt dann die Zulassung auf.

Art. 8

(Informationspflicht)

Die dem Inhaber einer Zulassung auferlegte Informationspflicht umfasst alle Änderungen in Bezug auf seine berufliche Situation. Insbesondere müssen personelle Änderungen (z.B. Wechsel des Fachgeschäftes), Adress- oder Ortswechsel unverzüglich gemeldet werden. So kann das BSV prüfen, ob die zugelassenen Personen die Voraussetzungen der vorliegenden Verordnung immer noch erfüllen.

Art. 9

(Liste der zugelassenen Pädakustiker)

Die zugelassenen Pädakustikerinnen und Pädakustiker werden in eine vom BSV erstellte und regelmässig aktualisierte Liste aufgenommen. Diese Liste steht den IV-Stellen zur Verfügung, damit sie den Versicherten zugelassene Pädakustikerinnen und Pädakustiker angeben können, die zulasten der Invalidenversicherung tätig sein dürfen.

Art. 10

(Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wird auch das neue System für die Kostenvergütung von Hörgeräten (mit Pauschalen für Erwachsene und Höchstvergütungsbeträgen für Kinder) in Kraft gesetzt. Der Tarifvertrag zwischen dem BSV und den Akustikerverbänden wird hingegen per 30. Juni 2011 aufgelöst.

Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI)

Änderung vom 25. Mai 2011

*Das Eidgenössische Departement des Innern
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung vom 29. November 1976¹ über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung wird gemäss Beilage geändert.

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Anträge auf eine Hörgeräteversorgung, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 25. Mai 2011 eingereicht wurden, ist diese Änderung erst sechs Jahre nach Abgabe des Hörgerätes anwendbar.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

25. Mai 2011

Eidgenössisches Departement des Innern:
Didier Burkhalter

¹ SR 831.232.51

Liste der Hilfsmittel

Gliederungstitel vor Ziff. 5.01

Betrifft nur den französischen Text.

Ziff. 5.07 und 13.01

...

5.07 Hörgeräte bei Schwerhörigkeit,

sofern das Hörvermögen durch ein solches Gerät namhaft verbessert wird und die versicherte Person sich wesentlich besser mit der Umwelt verständigen kann. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Pauschalvergütung, die höchstens alle sechs Jahre beantragt werden kann; ein früherer Ersatz der Hörgeräte vor Ablauf dieser Frist ist möglich, wenn eine wesentliche Veränderung der Hörfähigkeit dies erfordert. Hörgeräte sind durch Fachpersonen abzugeben.

Die Pauschale für eine monaurale Versorgung beträgt 840 Franken, die Pauschale für eine binaurale Versorgung 1650 Franken, jeweils ohne Reparaturen und Batteriekosten.

Die Pauschale für Batteriekosten beträgt pro Kalenderjahr 40 Franken bei monauraler Versorgung und 80 Franken bei binauraler Versorgung.

Die Pauschale für Reparaturen durch den Hersteller beträgt 200 Franken bei Elektronikschäden und 130 Franken bei allen anderen Schäden. Diese Pauschalen werden frühestens ab dem zweiten Betriebsjahr des Gerätes gewährt.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen erstellt eine Liste der Hörgeräte, die den Anforderungen der Versicherung genügen und für die eine Pauschalvergütung zugelassen ist.

Für den Kauf oder die Reparatur eines Hörgerätes werden die Pauschalen gegen Vorlage des gesamten Rechnungsbetrages und der entsprechenden Belege ausgerichtet.

5.07.1 Implantierte und knochenverankerte Hörgeräte

Das Bundesamt für Sozialversicherungen legt die Beteiligung der Versicherung an externen Komponenten von implantierten und knochenverankerten Hörgeräten sowie Mittelohrimplantaten fest.

Die Dienstleistungspauschale für die Anpassung und die Nachbetreuung für

knochenverankerte Hörgeräte und Mittelohrimplantate beträgt 1000 Franken.

Die Pauschale wird gegen Vorlage des gesamten Rechnungsbetrages und der entsprechenden Belege ausgerichtet.

Die Pauschale für Batteriekosten bei Cochlea-Implantaten beträgt pro Kalenderjahr 400 Franken bei monauraler Versorgung und 800 Franken bei binauraler Versorgung. Die Pauschale für Batteriekosten bei knochenverankerten Hörgeräten sowie Mittelohrimplantaten beträgt pro Kalenderjahr 60 Franken bei monauraler Versorgung und 120 Franken bei binauraler Versorgung.

5.07.2* *Härtefallregelung Hörgeräteversorgung*

Das Bundesamt für Sozialversicherungen legt fest, in welchen Fällen über der Pauschale nach Ziffer 5.07 liegende Beiträge an monaurale und binaurale Versorgungen ausgerichtet werden können.

5.07.3 *Hörgeräte für Kinder unter 18 Jahren*

Der Höchstvergütungsbetrag für die apparative Versorgung und die Nachbetreuung beträgt 2830 Franken bei monauraler Versorgung und 4170 Franken bei binauraler Versorgung, einschliesslich MWST. Die Kostenvergütung kann höchstens alle sechs Jahre beantragt werden; ein früherer Ersatz der Hörgeräte vor Ablauf dieser Frist ist möglich, wenn eine wesentliche Veränderung der Hörfähigkeit dies erfordert.

Die Kostenvergütung wird direkt an die nach der Verordnung vom 25. Mai 2011² über die Zulassung von Pädakustikern und Pädakustikerinnen zugelassenen Pädakustikerinnen und Pädakustiker ausgerichtet.

Die Pauschale für Batteriekosten beträgt pro Kalenderjahr 60 Franken bei monauraler Versorgung und 120 Franken bei binauraler Versorgung.

Die Reparaturpauschale richtet sich nach Ziff. 5.07.

13.01* *Invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltgeräte sowie Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen*

Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die versicherte Person an den Kosten zu beteiligen. Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von 400 Franken nicht übersteigen, gehen zulasten der versicherten Person. Der Beitrag der Versicherung für Batteriekosten bei FM-Anlagen beträgt 40 Franken pro

Kalenderjahr.

Kommentar

zu den Änderungen der HVI vom 25. Mai 2011

zum Anhang, Liste der Hilfsmittel

zu Rz. 5.07

Bisher wurde die Finanzierung der Invalidenversicherung IV für Hörgeräteversorgungen durch einen Tarifvertrag mit den Akustikerverbänden geregelt. Dieses System wird aufgehoben und für Erwachsene durch eine Pauschalvergütung ersetzt. Unter einer Pauschalvergütung ist ein durch die Versicherung festgelegter Betrag für die Abgabe eines Hilfsmittels und der dazu notwendigen Dienstleistung zu verstehen, welcher ungeachtet der effektiven Kosten an die versicherte Person ausbezahlt wird. Das Pauschalssystem ermöglicht es den versicherten Personen zum Beispiel auch, sich im Ausland mit Hörgeräten versorgen zu lassen und den Hörgeräteanbieter bei Bedarf wechseln zu können.

Nach Ansicht von Fachleuten besteht kein zuverlässiger Zusammenhang zwischen der Schwere der Hörstörung und dem Anpassaufwand sowie den Kosten für ein Hörgerät. Aus diesem Grund wurde ein Ein-Pauschalen-System gewählt. Als Basis für die Berechnung der Pauschale wurde der Referenzmarkt Deutschland genommen, da dieser mit dem Schweizer Markt vergleichbar ist. Der Pauschalbetrag wird indes um 50% höher angesetzt als die Vergütung in Deutschland durch die Krankenversicherungen. Dieser Zuschlag erfolgt aufgrund der leicht höheren Kosten in der Schweiz und um eine angemessene Qualität der Versorgung sicher zu stellen.

Im Pauschalbeitrag von 840 Franken für eine einseitige und 1650 Franken für eine beidseitige Versorgung (MwSt von 8% einberechnet) sind alle während 6 Jahren anfallenden Kosten (Sach- und Dienstleistung) abgegolten, ausser den Batterie- und Reparaturkosten. Für Hörgeräteanbieter ist es problemlos möglich, Hörgeräteversorgungen in der Höhe der Pauschalen anzubieten, wie sie dies auch im Ausland machen. Bereits heute gibt es in der Schweiz erste Akustiker, welche Versorgungen anbieten, deren Kosten sich unter dem Pauschalbetrag bewegen. Die Batteriekosten werden mit 40 resp. 80 Franken im Jahr vergütet und können von der versicherten Person jährlich bei der IV-Stelle in Rechnung gestellt werden. Für Reparaturkosten werden ebenfalls zwei Pauschalen festgesetzt. Diese werden nur ausbezahlt, wenn die Reparatur durch den Hersteller des Hörgerätes erfolgt ist. Reparaturen durch den Hörgeräteanbieter werden nicht vergütet, da diese sich in den allermeisten Fällen nur auf Kleinstreparaturen beschränken, deren Finanzierung den versicherten Personen zumutbar ist. Bei Elektronikschäden am Hörgerät beträgt die Pauschale 200 Franken, für alle anderen Schäden 130 Franken. Diese Beiträge orientieren sich an den Reparaturpreisen von günstigen Marktführern. Im ersten Betriebsjahr des Hörgerätes werden aufgrund der Herstellergarantie keine Reparaturpauschalen durch die IV finanziert.

Die meisten Hörminderungen nehmen mit der Zeit zu. Ein Hörgerät sollte daher über eine Verstärkungsreserve verfügen, um die oftmals zu erwartende Verschlechterung des Gehörs abdecken zu können. Ein erneuter Anspruch auf einen Pauschalbeitrag vor Ablauf von 6 Jahren soll deshalb nur möglich sein, wenn eine erhebliche Veränderung des Hörschadens eintritt. In den Expertenempfehlungen für die ORL-Ärzte, die mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt werden, ist die notwendige Verschlechterung des prozentualen Hörverlustes definiert, welche eine vorzeitige Auszahlung des Pauschalbetrages vor Ablauf von 6 Jahren durch die IV rechtfertigt.

Die IV zahlt alle Pauschalbeträge grundsätzlich nur gegen Vorlage der Rechnungskopie aus, ausgenommen die Batteriekostenpauschalen. Die Gründe hierfür sind:

- Die Sozialversicherung will sicher stellen, dass mit der Pauschale nur Hörgeräte (Medizinprodukte der Klasse IIa) finanziert werden. Die entsprechenden Geräte befinden sich auf der Liste des BSV (wird veröffentlicht). Bei im Ausland gekauften Hörgeräten handelt es sich in aller Regel um Modelle, welche auch in der Schweiz angeboten werden.
- Hörgeräte sind durch Fachpersonen abzugeben, welche den Einsatz von Hörgeräten beurteilen können. Zum Beispiel können dies Akustiker, Apotheker, Ärzte oder Drogisten sein.
- Die Sozialversicherung will ein Monitoring über die Ausbildung der für die Hörgeräteabgabe verantwortlichen Personen führen.

Aus diesen Gründen müssen auf der von der versicherten Person beizubringenden Rechnungskopie unter anderem folgende Informationen aufgeführt sein:

- Genaue Bezeichnung der angeschafften Hörgeräte mit der vom Bundesamt für Metrologie zugeteilten Nummer (im Ausland beschaffte Versorgung: nur Bezeichnung der Geräte)
- Genaue Berufsbezeichnung mit Unterschrift der für die Hörgeräteabgabe verantwortlichen Person

Aufgrund dieser Belege wird zudem ein Monitoring über die Marktpreise geführt. Abhängig von der Entwicklung der Preise können so allfällig notwendige Massnahmen getroffen werden.

Ebenso wird im Rahmen des Monitorings die Versorgungsqualität im Pauschalssystem evaluiert.

Gesamthaft kann gegenüber den Kosten im Jahr 2010 mit einem Einsparpotenzial für die Invalidenversicherung von ungefähr 20 Millionen Franken jährlich gerechnet werden.

zu Rz 5.07.1

Ebenfalls neu in der Verordnung verankert ist die Dienstleistungspauschale für die Anpassung von knochenverankerten Hörhilfen und Mittelohrimplantaten (z.B. BAHA oder Soundbridge) von 1000 Franken. Diese wurde bislang im Tarifvertrag mit den Akustikerverbänden geregelt, da die Anpassung des Sprachprozessors von knochenverankerten Hörhilfen und Mittelohrimplantaten nicht zwingend über eine ORL-Klinik erfolgen muss und auch von Akustikern gemacht werden kann. Die

Auszahlung der Dienstleistungspauschale an die versicherte Person erfolgt wie in Rz 5.07 ausgeführt nur gegen Vorlage von Belegen.

Die externen Komponenten bei Cochlea Implantaten hingegen werden ausschliesslich in Kliniken angepasst und über diese abgerechnet.

Der Beitrag für Batteriekosten von Cochlea Implantaten (Sprachprozessoren) wurde den aktuellen Marktpreisen angepasst und von bislang 485 Franken auf pauschal 400 Franken pro Gerät gesenkt. Der Beitrag für Batteriekosten bei knochenverankerten und mittelohrimplantierten Hörhilfen beträgt wie bis anhin 60 Franken pro Gerät und Jahr.

zu Rz. 5.07.2*

Für Personen, welche einer Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich nachgehen resp. sich in der Schulung oder Ausbildung befinden und die aufgrund ihrer Hörstörung ausserordentlich schwierig zu versorgen sind, ist eine Härtefallregelung vorgesehen. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Geltendmachung dieser Regelung sind streng definiert und müssen audiologisch begründet werden können. Es wird davon ausgegangen, dass dies etwa 3 bis 5% aller Menschen mit Hörproblemen betrifft. Um die Härtefallregelung geltend machen zu können, hat die versicherte Person insbesondere ihrer Mitwirkungs- sowie ihrer Schadenminderungspflicht nachzukommen. Geprüft werden die entsprechenden Anträge anhand eines Kriterienkatalogs durch die IV-Stellen sowie durch ernannte unabhängige HNO-Kliniken. Die Kriterien sind unter anderem audiologisch-medizinischer und technischer Art.

Wird ein Härtefall festgestellt, finanziert die IV die über dem Pauschalbetrag liegenden Mehrkosten einer adäquaten, einfachen und zweckmässigen Versorgung.

zu Rz. 5.07.3

Die Hörgeräteversorgung von Kindern wird nicht durch ein Pauschalsystem finanziert. Da Anpassungen, insbesondere von Kleinkindern, aufwändiger ausfallen als die Versorgung von Erwachsenen, wird hier ein Höchstvergütungsbetrag festgesetzt. Somit werden die effektiven Kosten einer Hörgeräteversorgung bis zu einer Limite von 2'830 Franken für eine einseitige und 4'170 Franken (inkl. MwSt von 8%) für eine beidseitige Versorgung vergütet. Diese Limite bezieht sich auf die Kosten der Hörgerätereueversorgung inklusive Nachbetreuung (Service, Nacheinstellungen, Ohrpassstücke etc.) während 6 Jahren. Für die Batterien wird zudem jährlich eine Pauschale von 60 Franken (monaural) resp. 120 Franken (binaural) gegen Rechnungsstellung durch die versicherte Person an letztere ausbezahlt. Für die Geltendmachung dieser jährlichen Pauschale sind keine Belege einzureichen.

Der Höchstvergütungsbetrag gilt für alle Kinder bis zum 18. Altersjahr. Für Hörgeräteversorgungen von Kindern besteht eine Verordnung über die Zulassung von Pädakustikern, welche Anforderungen an die Abgabestelle (personelle, räumliche und technische Voraussetzungen) stellt. Als Voraussetzung für die Finanzierung durch die IV müssen Kinder somit durch entsprechende, vom Bundesamt anerkannte Stellen (ausgebildete Pädakustiker) versorgt werden. Die

Bedingungen für Kinderversorgungen basieren auf den bisher gültigen Bestimmungen.

Die Kosten für Kinderversorgungen werden direkt an die Abgabestelle vergütet, da diese die Kosten über 6 Jahre vorgängig kalkuliert und somit eine kontinuierliche Betreuung gewährleistet ist.

Analog der Bestimmungen für die Pauschalbeiträge an Erwachsene kann die Leistung der Versicherung alle 6 Jahre beansprucht werden. Für eine vorzeitige Neuversorgung gelten dieselben Regeln wie unter Ziff. 5.07 ausgeführt.

zu Rz. 13.01*

FM-Anlagen (Frequency-Modulation-Anlagen) können an Hörgeräteträger abgegeben werden, wenn diese für die Eingliederung ins Erwerbsleben oder zur Schulung/Ausbildung notwendig sind. Es handelt um ein Hilfsmittel, welches unter der Rz 13.01* subsumiert werden muss. Bisher wurde die Batteriekostenpauschale für FM-Anlagen unter der Rz 5.07 aufgeführt; dies wird nun korrigiert und die Pauschale neu unter Rz 13.01* vorgesehen.

Eine FM-Anlage benötigt zusätzlich dieselbe Anzahl Batterien pro Jahr wie ein Hörgerät. Die Batteriekosten werden deshalb in derselben Höhe wie für die einseitigen Hörgeräte pauschal vergütet.

Übergangsbestimmung

Der Tarifvertrag wird per 30. Juni 2011 aufgehoben. Für die bei der Versicherung vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen eingereichten Anträge um Kostenvergütung für eine Hörgeräteversorgung sind die Bestimmungen im Vertrag in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen jedoch weiterhin anwendbar. Für diese Fälle sind die neuen Bestimmungen erst nach Ablauf von 6 Jahren ab Abgabe der/des entsprechenden Hörgeräte/s massgebend, da die versicherte Person bis zum Ablauf dieser Frist keinen Anspruch auf die Vergütung einer neuen Hörgeräteversorgung hat. Für diese Fälle gehen die erbrachten Leistungen (Reparatur usw.) bis zum Ablauf der Frist von 6 Jahren noch zulasten der Versicherung nach den Bestimmungen im Tarifvertrag.

Im Falle einer Ersatzversorgung oder Neuversorgung aufgrund einer unerwarteten, wesentlichen Veränderung der Hörfähigkeit vor dem Ablauf von 6 Jahren sind die Bestimmungen der vorliegenden Änderung massgebend.

Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA)

Änderung vom 25. Mai 2011

*Das Eidgenössische Departement des Innern
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung vom 28. August 1978¹ über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung wird wie folgt geändert:

Ziff. 5.57

5.57 Hörgeräte für ein Ohr,

sofern Versicherte hochgradig schwerhörig sind, das Hörvermögen durch ein solches Gerät namhaft verbessert wird und die Versicherten sich wesentlich besser mit ihrer Umwelt verständigen können. Die Leistung der Versicherung kann höchstens alle fünf Jahre beansprucht werden. Ein früherer Ersatz vor Ablauf dieser Frist ist möglich, wenn eine wesentliche Veränderung der Hörfähigkeit dies erfordert. Hörgeräte sind durch Fachpersonen abzugeben. Die Pauschale beträgt 630 Franken.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen erstellt eine Liste der Hörgeräte, die den Anforderungen der Versicherung genügen und für die eine Pauschalvergütung zugelassen ist.

Bestand ein Anspruch schon gegenüber der Invalidenversicherung, so gilt er mindestens im gleichen Umfang gegenüber der AHV, sofern die erforderlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Für den Kauf eines Hörgerätes wird die Pauschale gegen Vorlage des gesamten Rechnungsbetrages und der entsprechenden Belege ausgerichtet.

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Mai 2011

Für Anträge auf eine Hörgeräteversorgung, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 25. Mai 2011 eingereicht wurden, ist diese Änderung erst fünf Jahre nach Abgabe des Hörgerätes anwendbar.

¹ SR 831.135.1

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

25. Mai 2011

Eidgenössisches Departement des Innern:
Didier Burkhalter

Kommentar

zu den Änderungen der HVA vom 25. Mai 2011

zum Anhang, Liste der Hilfsmittel

zu Rz. 5.57

Bisher wurde die Finanzierung der Invaliden- sowie der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV für Hörgeräteversorgungen durch einen Tarifvertrag mit den Akustikerverbänden geregelt. Dieses System wird aufgehoben und durch eine Pauschalvergütung ersetzt. Unter einer Pauschalvergütung ist ein durch die Versicherung festgelegter Betrag für die Abgabe eines Hilfsmittels und der dazu notwendigen Dienstleistung zu verstehen, welcher ungeachtet der effektiven Kosten an die versicherte Person ausbezahlt wird. Das neue System erlaubt es den versicherten Personen zum Beispiel auch, sich im Ausland mit Hörgeräten versorgen zu lassen.

Nach Ansicht von Fachleuten besteht kein zuverlässiger Zusammenhang zwischen der Schwere der Hörstörung und dem Anpassaufwand sowie den Kosten für ein Hörgerät. Aus diesem Grund wurde ein Ein-Pauschalen-System gewählt. Als Basis für die Berechnung der Pauschale wurde der Referenzmarkt Deutschland genommen. Der Pauschalbetrag für die Invalidenversicherung wird indes um 50% höher angesetzt als die Vergütung in Deutschland durch die Krankenversicherungen. Dieser Zuschlag erfolgt aufgrund der leicht höheren Kosten in der Schweiz und um eine angemessene Qualität der Versorgung sicher zu stellen.

Die AHV finanziert weiterhin einen Beitrag von 75% an eine einseitige Hörgeräteversorgung. Auf Basis der IV-Pauschale von 840 Franken ergibt dies einen Beitrag von 630 Franken. Im Gegensatz zu den Bestimmungen der IV (Pauschalbeitrag für mindestens 6 Jahre) finanziert die AHV bereits nach 5 Tragejahren des Hörgerätes einen erneuten Beitrag.

Die meisten Hörminderungen nehmen mit der Zeit zu. Ein Hörgerät sollte daher über eine Verstärkungsreserve verfügen, um die oftmals zu erwartende Verschlechterung des Gehörs abdecken zu können. Ein erneuter Anspruch auf einen Pauschalbeitrag vor Ablauf von 5 Jahren soll deshalb nur möglich sein, wenn eine erhebliche Veränderung des Hörschadens eintritt. In den Expertenempfehlungen der ORL-Ärzte, die mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt werden, ist die notwendige Verschlechterung des prozentualen Hörverlustes definiert, welche eine vorzeitige Auszahlung des Pauschalbetrages vor Ablauf von 5 Jahren durch die AHV rechtfertigt.

Weitergehende Kosten werden wie bis anhin nicht durch die AHV finanziert.

Die AHV zahlt den Pauschalbeitrag grundsätzlich nur gegen Vorlage der Rechnungskopie aus. Die Gründe hierfür sind:

- Die Sozialversicherung will sicher stellen, dass mit der Pauschale nur Hörgeräte (Medizinprodukte der Klasse IIa) finanziert werden. Die entsprechenden Geräte befinden sich auf der Liste des BSV (wird veröffentlicht). Bei im Ausland gekauften Hörgeräten handelt es sich in aller Regel um Modelle, welche auch in der Schweiz angeboten werden.
- Hörgeräte sind durch Fachpersonen abzugeben, welche den Einsatz von Hörgeräten beurteilen können. Zum Beispiel können dies Akustiker, Apotheker, Ärzte oder Drogisten sein.
- Die Sozialversicherung will ein Monitoring über die Ausbildung der für die Hörgeräteabgabe verantwortlichen Personen führen.

Aus diesen Gründen müssen auf der von der versicherten Person beizubringenden Rechnungskopie unter anderem folgende Informationen aufgeführt sein:

- Genaue Bezeichnung der angeschafften Hörgeräte mit der vom Bundesamt für Metrologie zugeteilten Nummer (im Ausland beschaffte Versorgung: nur Bezeichnung der Geräte)
- Genaue Berufsbezeichnung mit Unterschrift der für die Hörgeräteabgabe verantwortlichen Person

Aufgrund dieser Belege wird zudem ein Monitoring über die Marktpreise geführt. Abhängig von der Entwicklung der Preise können so allfällig notwendige Massnahmen getroffen werden.

Ebenso wird im Rahmen des Monitorings die Versorgungsqualität im Pauschalssystem evaluiert.

Gegenüber den Kosten im Jahr 2010 kann mit einem Einsparpotenzial für die Alters- und Hinterlassenenversicherung von ungefähr 10 Millionen Franken jährlich gerechnet werden.

Übergangsbestimmung

Der Tarifvertrag wird per 30. Juni 2011 aufgehoben. Für die bei der Versicherung vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen eingereichten Anträge um Kostenvergütung für eine Hörgeräteversorgung sind die Bestimmungen im Vertrag in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen jedoch weiterhin anwendbar. Für diese Fälle sind die neuen Bestimmungen erst nach Ablauf von 5 Jahren ab Abgabe der/des entsprechenden Hörgeräte/s massgebend, da die versicherte Person bis zum Ablauf dieser Frist keinen Anspruch auf die Vergütung einer neuen Hörgeräteversorgung hat.

Im Falle einer Ersatzversorgung oder Neuversorgung aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Hörfähigkeit vor dem Ablauf von 5 Jahren sind die Bestimmungen der vorliegenden Änderung massgebend.